

— (Verwendung von „Fußmehl“ zum Brotbacken.) Eine strenge Strafe wegen ganz besonderer Unreinlichkeit beim Brotbacken wurde gegen einen Bäckermeister verhängt. Der Bäckermeister Franz Schöber in Marburg war beschuldigt, durch längere Zeit das sogenannte „Fußmehl“, nämlich das vom Fußboden zusammengekehrte, also mit Staub und Straßenschmutz vermengte Mehl, zum Brotbacken verwendet zu haben. Die Anklageschrift betont, daß dieses Brot begreiflicherweise geeignet sei, die Gesundheit der Käufer in hohem Grade zu gefährden. Das Kreisgericht Marburg verurteilte den Angeklagten zu sechs Wochen strengen Arrest und tausend Kronen Geldstrafe.